

REGLEMENT

der

BURGERGEMEINDE RECKINGEN-GLURINGEN

Die Burgerversammlung vom 07. Juli 2005

eingesehen die Art. 69, 75, 80 und 82 der Kantonsverfassung
eingesehen den Art. 22 des Gesetzes vom 28.06.1989 über die Bürgerschaft
vorbehalten die einschlägige Gesetzgebung des Bundes und des Kantons

Auf Antrag des Burgerrates beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 - Inhalt

Vorliegendes Bürgerreglement enthält Bestimmungen über:

1. die Organisation der Bürgergemeinde
2. die Verwaltung, Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens
3. die Erteilung des Bürger- und Ehrenbürgerrechtes sowie die Einbürgerungsgebühren

Art. 2 - Definitionen

Wo vorliegendes Reglement die Begriffe "grundsätzlich", "ausnahmsweise", "in der Regel", "aus triftigen Gründen" und ähnliche Ausdrücke verwendet, entscheidet über Ausnahmen der Burgerrat, insoweit für das entsprechende Geschäft gemäss Art. 6 dieses Reglements nicht die Burgerversammlung zuständig ist.

Das Reglement und die Anhänge verstehen unter "Einwohner" in Reckingen-Gluringen wohnsässige und unter "Dritte" in Reckingen-Gluringen nicht wohnsässige Personen (Burger und Nichtburger).

Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe wie "Burger", "Bewerber", "Gesuchsteller" usw. bezeichnen Personen beider Geschlechter.

II. BURGEGEMEINDE

Art. 3 - Aufgaben der Burgergemeinde

Der Burgergemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Verleihung des Burger- und Ehrenburgerrechtes
2. die Erstellung und Nachführung der Burgerverzeichnisse
3. die Verwaltung des Burgervermögens
4. die Beschlussfassung über Fusion oder Aufteilung der Burgergemeinde
5. die Beschlussfassung über den Beitritt zu Gemeindevereinigungen.
6. die Erbringung von Dienstleistungen und die Entrichtung der von den Spezialgesetzen festgesetzten Beiträge
7. die Förderung und Unterstützung von Werken im allgemeinen Interesse und im öffentlichen Nutzen
8. die Erfüllung aller ihr durch das Gesetz übertragenen Aufgaben

Art. 4 - Organisation der Burgergemeinde

Die Burgergemeinde hat folgende Organe:

1. die Burgerversammlung
2. den Burgerrat
- 3. das Kontrollorgan**

4. eine durch die Burgerversammlung gewählte Bürgerkommission im Rahmen von Art. 7 des Gesetzes über die Burgerschaften vom 28.06.1989
5. eine oder mehrere durch den Burgerrat bestellte ständige oder ad hoc Kommission(en)

Art. 5 - Burgerrat

Dem Burgerrat obliegen folgende Aufgaben:

1. die Verwaltung und Bewirtschaftung des Burgervermögens
2. die Ernennung von Beamten und Angestellten der Bürgergemeinde
3. die Erstellung der Jahresrechnung und des Voranschlages
4. die Vorbereitung der Burgerversammlung und der entsprechenden Beschlüsse
5. die Erfüllung aller ihm durch die Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben

Vorbehalten bleiben die Befugnisse der Burgerversammlung.

Art. 6 - Zuständigkeit

Solange die Burgerversammlung keinen Burgerrat gewählt hat, werden die Befugnisse des Burgerrates durch den Munizipalrat wahrgenommen.

Diesfalls sind in Bürgerangelegenheiten auch diejenigen Munizipalräte stimmberechtigt, die nicht Bürger der Gemeinde Reckingen-Gluringen sind.

Art. 7 - Burgerversammlung

Die Burgerversammlung berät und beschliesst in folgenden Fällen:

1. die Annahme und Abänderung aller Reglemente mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite
2. die Abnahme des Kontrollberichtes und die Annahme der Rechnung
3. die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag 10 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt
4. die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt;
5. die Gewährung von Darlehen, die Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt
6. eine neue nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres, mindestens aber Fr. 10'000.-- ist
7. eine neue jährlich wiederkehrende jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher als 1 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres ist
8. den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung und Verpachtung von Gütern, die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert 5% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt
9. die Fusion oder Trennung der Burgergemeinde und kommunale Grenzbereinigungen unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates
10. die Bezeichnung der in Art. 4 Ziffer 5 genannten Organe
11. den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen
12. Name und Wappen
13. Aufnahme von Neubürgern
14. Verleihung des Ehrenbürgerrechtes
15. Geschäfte, die ihr durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind

Art. 8 - Genehmigung durch den Staatsrat

Dem Staatsrat müssen folgende Geschäfte zur Homologierung unterbreitet werden:

1. alle Reglemente mit Ausnahme jener von interner Tragweite
2. die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag 10 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.
3. die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag 25% der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.
4. der Verkauf, Tausch und die Teilung von Immobilien, die Veräußerung von Kapitalien, die Darlehen, die Bürgschaften und analoge Garantien, deren Betrag 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.
5. die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung und Verpachtung von Gütern, sofern der kapitalisierte Wert 5 % der Bruttoeinnahmen des letzten Verwaltungsjahres übersteigt.
6. alle weiteren Geschäfte, welche laut Spezialgesetzgebung der Homologation durch den Staatsrat bedürfen.

Art. 9 - Burgerkommission

Falls die Befugnisse des Burgerrates durch den Munizipalrat ausgeübt werden, ernennt die Burgerversammlung zu Beginn der Verwaltungsperiode eine aus drei Burgern zusammengesetzte Kommission.

Mindestens ein Mitglied der Burgerkommission muss dem Gemeinde-/Burgerrat angehören.

Diese Kommission wird anlässlich der ersten Burgerversammlung nach der Erneuerung der Munizipalbehörde gewählt.

Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung nach dem Majorzsystem. Übersteigt die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten die Zahl der zu wählenden Mitglieder nicht, so erfolgt die Wahl stillschweigend.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Bei Interessenkonflikten zwischen Einwohner- und Bürgergemeinde ist sie vom Munizipalrat zu konsultieren.

Art. 10 - Andere Kommissionen

Für die Prüfung bestimmter Geschäfte kann der Burgerrat weitere Kommissionen einsetzen.

Der Burgerrat legt deren Befugnisse, die Mitgliederzahl und Organisation fest.

Die Kommissionen können für die gesamte Verwaltungsperiode oder für ein bestimmtes Geschäft eingesetzt werden.

Art. 11 - Bürger

Bürger von Reckingen-Gluringen sind:

1. diejenigen, die diese Berechtigung aufgrund des Zivilstandsregisters haben
2. diejenigen, welche das Bürgerrecht aufgrund der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung erwerben
3. diejenigen, die das Bürgerrecht aufgrund eines Beschlusses der Bürgerversammlung erlangen

III. BÜRGERVERMÖGEN

Art. 12 - Vermögen der Bürgergemeinde

Das Vermögen der Bürgergemeinde besteht namentlich aus:

1. überbauten und unüberbauten Liegenschaften
2. Gebäuden
3. Wäldern
4. Weiden, Allmenden, Alpen und Alpgebäude
5. Kapitalien und Guthaben
6. allen anderen erworbenen und verfallenen Gütern

Art. 13 - Einkommen der Bürgergemeinde

Das Einkommen der Bürgergemeinde setzt sich zusammen wie folgt:

1. Viehtaxe für die Benutzung der Alpen und Allmenden
2. Anteile an den Sömmerungsbeiträgen
3. Pacht- und Mietzinse
4. Holzverkäufe
5. Beiträge Dritter
6. Liegenschaftserträge
7. Entschädigungen aus Verleihungen des Bürgerrechtes
8. Zinsen, im speziellen auch aus dem Aufforstungsfonds, welche gemäss Zweckbestimmung in der kantonalen sowie eidgenössischen Wald- und Forstgesetzgebung zu verwenden sind
9. Subventionen und Beiträge von Bund und Kanton
10. Spenden und Zuwendungen Dritter

Art. 14 - Bewirtschaftung und Nutzung des Bürgervermögens

Das Bürgervermögen wird entweder

1. von der Burgergemeinde selber genutzt und bewirtschaftet
2. hiezu der Munizipalgemeinde oder anderen öffentlich-rechtlichen Verbänden überlassen
3. den Burgern und weiteren Personen gegen Entgelt oder unentgeltlich zur Nutzung überlassen
4. Einwohnern und Dritten vermietet, verpachtet oder zur Verwaltung überlassen

Bewirtschaftet die Burgergemeinde ihre Güter nicht selber, so steht ihr eine Oberaufsicht über die Verwaltung und Bewirtschaftung zu.

Art. 15 - Burgernutzen

Die Burgergemeinde kann den Burgern und weiteren Personen im Rahmen dieses Reglementes vermögensrechtliche Vorteile einräumen oder ihnen die Nutzung des Burgervermögens zu Vorzugsbedingungen überlassen.

Einmal im Jahr führt die Burgergemeinde einen "Burgertrüch" durch, an dem alle unter Art. 16, Abs. 1, genannten Bürger teilnehmen können. Anlässlich dieses Burgertrüchs wird Jungburgern und Neuburgern, welche die Burgerversammlung im Verlaufe des Jahres in das Bürgerrecht der Gemeinde aufgenommen hat, der Bürgerbrief ausgehändigt. Der Burgerrat kann zum "Burgertrüch" auch die in Reckingen-Gluringen nicht ansässigen Bürger zulassen.

Der Burgerrat legt die Organisation fest.

Um alle Neubürger gleich zu behandeln, bezahlt jede neu ins Bürgerrecht aufgenommene Person (ausgenommen Minderjährige) für die Durchführung des Burgertrüchs Fr. 100.00 an die Burgergemeinde, welche der Burgertrüch durchführt.

Art. 16 - Anspruchsberechtigte

Den Burgernutzen können grundsätzlich nur in Reckingen-Gluringen wohnhafte, volljährige Bürger beziehen.

Sieht das vorliegende Reglement auch die Nutzung durch weitere Personen vor, so sind folgende Prioritäten einzuhalten:

1. wohnsässige Bürger
2. wohnsässige Nichtbürger
3. nicht wohnsässige Bürger
4. andere Personen

Erleichtert eingebürgerte Personen und Ehrenbürger haben keinen Anspruch auf das Burgervermögen.

IV. WÄLDER

Art. 17 - Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung der Wälder erfolgt grundsätzlich durch die Burgergemeinde.

Sie kann sich mit anderen Gemeinden (im Rahmen von Forstrevieren usw.) wie auch mit Privaten zu einer gemeinsamen Bewirtschaftung der Wälder zusammenschließen.

Die Bewirtschaftung kann auch Dritten übertragen werden, namentlich dem Forstrevier.

Vorbehalten bleiben zudem die eidgenössische und kantonale Forstgesetzgebung.

Art. 18 - Abgabe von Bau- und Brennholz

Im Rahmen der forstwirtschaftlichen Möglichkeiten kann die Burgergemeinde an Einwohner und Dritte Bau- und Brennholz liefern.

Wenn es die finanziellen Mittel erlauben, kann sie den ansässigen Burgern und ausnahmsweise auch den übrigen Einwohnern und Dritten das Bau- und Brennholz zu Vorzugspreisen abgeben.

Die Zuwendung von stehendem Verteilungsholz ist nicht gestattet. Das Fällen und Rüsten von Verteilungsholz hat unter Aufsicht des kommunalen Forstdienstes zu erfolgen.

Art. 19 - Besondere Bestimmungen

Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen regeln die Nutzung und Verwertung des Holzes sowie die Abgabe von Bau- und Brennholz (Anhang II).

V. ALPEN UND ALLMENDEN

Art. 20 - Bewirtschaftung der Alpen

Der Burgerrat ist für die Regelung der Bewirtschaftung der Alpen und Allmenden nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zuständig.

Die Alpen und deren Gebäude werden entweder von der Burgergemeinde selber bewirtschaftet und/oder Genossenschaften, Einwohnern oder Dritten gemäss den in diesem Reglement und Anhang III festgelegten Grundsätzen zur Bewirtschaftung überlassen.

Alpen dürfen nicht übernutzt werden. Der Burgerrat kann diesbezüglich Weisungen und Richtlinien erlassen oder Massnahmen anordnen.

Die Forstgesetzgebung bleibt vorbehalten.

Art. 21 - Allmenden

Einwohner haben das Recht, die Allmenden mit Gross- und Kleinvieh zu befahren und zu beweiden.

Wälder, welche im ortsüblichen Sinne als Allmenden verstanden werden, dürfen nur in Absprache mit dem Burgerrat und dem Forstdienst beweidet werden. Je nach den forstlichen Erfordernissen kann ein Beweidungsplan erstellt, beziehungsweise abgeändert werden.

Art. 22 - Besondere Bestimmungen

Besondere, von der Burgerversammlung genehmigte Bestimmungen, regeln die Bestossung, den Unterhalt, die Benutzung der Alpen und Allmenden sowie die entsprechenden Entschädigungen (Anhang III).

VI. ÜBRIGE NATURALNUTZUNGEN

Art. 23 - Allgemeines

Burgerboden darf grundsätzlich nicht verkauft, verpfändet und nur im Rahmen der nachstehenden Bestimmungen mit Dienstbarkeiten belastet werden. Vorbehalten bleiben Grenzbereinigungen.

Art. 24 - Selbständige und dauernde Baurechte

Selbständige und dauernde Baurechte werden in der Regel nur der Munizipalgemeinde sowie öffentlichen Organisationen, an denen die Bürger- oder Munizipalgemeinde beteiligt ist, für Bauten im öffentlichen Interesse eingeräumt.

Ausnahmsweise können Baurechte bei Vorliegen triftiger Gründe auch Privatpersonen bewilligt werden.

Die Baurechte werden im Rahmen der gesetzlich zulässigen Dauer eingeräumt und es darf nur der für das Bauvorhaben notwendige Boden zur Verfügung gestellt werden.

Art. 25 - Andere Dienstbarkeiten

Die Bürgergemeinde kann Einwohnern und Dritten am Bürgerboden Durchgangs-, Durchleitungs-, Quellen-, Näherbaurechte und ähnliche Rechte einräumen.

Art. 26 - Sondernutzungen

Ferner kann die Bürgergemeinde Einwohnern und Dritten gestatten, Bürgerboden befristet für einen bestimmten Zweck zu nutzen.

Art. 27 - Entnahme von Land, Sand und Steinen

Für die Entnahme von Land, Sand und Steinen ist eine Bewilligung des Burgerrates erforderlich.

Art. 28 - Entschädigungen

Die oben genannten Rechte sind zum Verkehrswert zu entschädigen.

Der Burgerrat entscheidet, ob die Entschädigung in jährlichen Zahlungen oder einmalig zu entrichten ist.

Die unter den Art. 24 und 25 genannten Rechte sind persönlich und können nicht übertragen werden.

Ist es im öffentlichen Interesse angezeigt, können die Entschädigungen reduziert werden. Der Ansatz für wohnsässige Bürger wird um die Hälfte reduziert. Werden letzterenfalls Baurechte und andere Dienstbarkeiten nach Art. 24 und 25 innert zehn Jahren ab Begründung an wohnsässige Nichtbürger und Dritte übertragen, so ist der Differenzbetrag an die Bürgergemeinde nachzuzahlen.

Der Burgerrat kann die geschuldeten Entschädigungen jährlich oder nach Ablauf eines von ihm zu bestimmenden Zeitraumes der Teuerung anpassen.

Die Zuständigkeit für die Einräumung obgenannter Rechte richtet sich nach den Bestimmungen der Artikel 5 bis 8 vorliegenden Reglementes.

VIII. BARNUTZEN

Art. 29 - Keine Auszahlung von Barbeträgen

Die Bürgergemeinde Reckingen-Gluringen bezahlt zur Zeit keinen Barnutzen aus.

Die Burgerversammlung kann, wenn es die finanzielle Lage der Bürgergemeinde erlaubt, beschliessen, zu Lasten ihres buchhalterischen Überschusses aus sozialen und gemeinnützigen Gründen Barbeträge an Bürger auszubezahlen.

IX. ERTEILUNG DES BÜRGERRECHTES

Art. 30 - Gesuch

Das Gesuch um Einbürgerung ist schriftlich an den Burgerrat zu richten.

Der Erwerber muss dabei die für die Erlangung des Schweizer- und Walliser Bürgerrechtes festgelegten Bedingungen erfüllen.

Ohne gegenteilige Erklärung schliesst das Gesuch des Bewerbers dasjenige seines Ehegatten und seiner minderjährigen Kinder ein.

Art. 31 - Wohnsitz

Damit das Gesuch behandelt werden kann, muss der Bewerber seinen Wohnsitz mindestens fünf Jahre auf Territorium der Gemeinde Reckingen-Gluringen oder daselbst bis zum 25. Lebensjahr mindestens 15 Jahre gewohnt haben.

Dieses Erfordernis ist nicht anwendbar auf die minderjährigen Kinder des Bewerbers, die mit den Eltern bzw. einem Elternteil eingebürgert werden.

Art. 32 - Zuständigkeit

Die Burgerversammlung ist allein zuständig zur Erteilung des Bürgerrechtes. Der Entscheid über die Einbürgerung ist innert eines Jahres nach Einreichung des Gesuches zu fassen.

Die Einkaufsgebühren werden innert dreissig Tagen nach Beschluss der Burgerversammlung fällig.

Art. 33 - Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Schweizer

Die Erteilung des Bürgerrechtes an Walliser und Miteidgenossen, welche seit fünfzehn Jahren in der Gemeinde wohnsässig sind, kann ohne triftigen Grund nicht verweigert werden. Diese Personen haben das Recht, gegen eine Kanzleigebühr eingebürgert zu werden.

Bei Verweigerung kann der Gesuchsteller innert dreissig Tagen beim Staatsrat Beschwerde führen.

Art. 34 - Einbürgerungsgebühren

Die Einbürgerungsgebühren werden in einem Anhang (Anhang I) des vorliegenden Reglementes festgehalten. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Burgerversammlung und der Homologierung durch den Staatsrat.

X. EHRENBÜRGERRECHT

Art. 35 - Ehrenbürgerrecht

Auf Antrag des Burgerrates kann die Burgerversammlung an Personen, welche der Burgergemeinde Reckingen-Gluringen hohe Dienste erwiesen haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes wird keine Gebühr erhoben.

XI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 36 - Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden mit einer Busse von Fr. 100.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Art. 37 - Revision des Reglementes

Für die Total- oder Teilrevision des vorliegenden Reglementes ist die Burgerversammlung zuständig.

Art. 38 - Inkrafttreten

Vorliegendes Reglement tritt nach seiner Homologierung durch den Staatsrat in Kraft. Es hebt alle anderen widersprechenden Vorschriften auf, insbesondere die Bürgerreglemente der vormaligen Gemeinden Reckingen und Gluringen vom 27. November 1998, beziehungsweise 10. April 2001.

So angenommen, an der Burgerversammlung in Reckingen-Gluringen vom 07. Juli 2005.

Der Präsident:

Der Schreiber:

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Wallis am 26. Oktober 2005

Der Präsident:

Der Staatskanzler:
